

- Schriftliche Festsetzungen, (§9.1.1a BBauG)**
- Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind keine Ausnahmen nach § 4 (3) Bau NVO zugelassen.
 - Bauweise und Stellung der zwischen Anliegen, §9.1.ab BBauG
 - Im Planungsgebiet ist die offene Bauweise festgesetzt. (vgl. Planeintrag)
 - Die Gebäude können eingeschossig, teilweise mit Dachgeschosßbau sowie in Hangbauweise, (bergseits ein - u. Talseits zweigeschossig) erstellt werden.
 - Für die Trauf- und Firstrichtung der Gebäude gelten die zeichnerischen Eintragungen.
 - Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung sind ausgeschlossen, soweit sie nicht der Stromversorgung dienen.
- 3.c Höhenlage der baulichen Anlagen, § 9.1.1d BBauG**
- Für die Höhenlage sind die Querprofile bezogen auf die geplante Straßenhöhe im mittleren Bereich der jeweiligen baulichen Anlagen maßgebend.
 - Die in den Querprofilen I, II, u. III angegebenen absoluten Erdgeschosßfußbodenhöhen beziehen sich auf die Straßenachse in der Mitte des jeweiligen Bauplatzes sowie vordere Baugrenze. (siehe Schemazeichnung in der Legende)
 - Wenn das Gebäude bis zur rückwärtigen Baugrenze gesetzt wird, verschieben sich die Erdgeschosßfußbodenhöhen entsprechend dem Gefälle des natürlichen Gebäudes.
- 4.a Stellplätze und Garagen, § 9.1.1e BBauG**
- Die Abstände der Garagen zu den öffentlichen Verkehrsflächen müssen bei Parallelstellung mindestens 1,00 m andernfalls mindestens 5,00 m zur Gehweghinterkante betragen.
 - Teils der Straße liegende Garagen müssen mit den Hauptgebäuden eine Einheit bilden oder im Hauptkörper integriert sein, und dürfen nur unterkellert werden, wenn gewährleistet ist, daß die Unterkellerung voll im Erdreich steht.
 - Den Anliegern wird empfohlen zusätzliche PKW-Abstellplätze für Besucherfahrzeuge anzulegen.
- 5.a Verkehrsflächen und deren Höhenlage, § 9.3 und 4 BBauG**
- Für die Höhenlage der Verkehrsflächen gelten die Angaben der Längsprofile als Festsetzung.
- 5.b Sichtflächen (von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke) Anpflanzungen und Einfriedungen max. 0,80 m hoch.**
- 6.a Gestaltung der baulichen Anlagen, § 111.1 LBO**
- Dächer** (§ 111.1 LBO). Alle Hauptgebäude sind mit Walm- oder Satteldächern auszuführen. Die verschiedenen Dachneigungen sind aus der Nutzungsschablone zu ersehen.
 - Wo Garagen nicht im baulichen Zusammenhang mit Hauptgebäuden errichtet werden, sind möglichst ebene Dächer auszuführen.
 - Dachgauben und -aufbauten sind nicht gestattet.
 - Kniestocke sind bis zu 0,30 m, im Gebiet Weidenacker Bauplatz Nr. 21 - 23 bis 0,50 m zulässig.
 - Nebenanlagen sind nur an der Stätte der eigenen Leistung zulässig.
- 7.a Außenanlagen, § 111.1.4. LBO**
- Die Geländeverhältnisse benachbarter Grundstücke sind aufeinander abzustimmen. Aufschüttungen und Abgrabungen über 1,00 m Höhe außerhalb der vorgesehenen Planung sind genehmigungspflichtig.
 - Das Gelände in benachbarten Bauwischen ist entsprechend der Topographie durch Böschungen - evtl. in Verbindung mit niederen Stützmauern zu terrassieren und anzugleichen.
 - Einfriedungen zur Straßenseite hin sind nicht höher als 0,50 m einschl. 0,30 m Sockel nur als Hakenhinterpflanzung zulässig. Zwischen den Grundstücken kann Maschendrahtzaun, jedoch nur bis zur straßenseitigen Baugrenze verwendet werden. Die max. Höhe beträgt hier 0,80 m.
- 2.5 Schallschutzmaßnahmen**
- Aufgrund der durchgeführten Lärmschufberechnung (Siehe Anlage 8) ist entlang der im Süden am Baugbiet vorbeiführenden B 202 als Lärmschutzmaßnahmen eine Bepflanzung des 40 m Straifens erforderlich. Dadurch wird der durch den Kraftfahrzeugverkehr auftretende Lärmpegel vermindert.

Im Auftrag des P.L. de l'Etat. m. a. l'Etat. de l'Etat. de l'Etat.

1. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG UND -ERWEITERUNG DER GEMEINDE AHORN OT. BEROLZHEIM GEWANNE „HELDERN, RÖSS, BAHNGÄRTEN, HOHENSTADTER WEG, WEIDENACKER“

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§9 ABS 1 ZIFF 1 BBauG u. § 1 Bau NVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL (§9 ABS 1 ZIFF 1 BBauG u. § 8.16 17 Bau NVO)
 0.5/0.8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 1+1U ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
 1-1D ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND

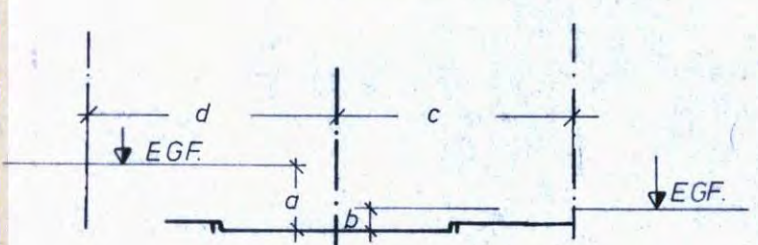
BAUWEISE (§9 ABS 1 ZIFF 2 u. § 22 Bau NVO)
 0 NUR EINZELHÄUSER
 DN 25°-35° DACHNEIGUNG

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§9 ABS 1 ZIFF 2 BBauG u. § 2.3 Bau NVO)
 BAUGRENZE
 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

VERKEHRSFLÄCHEN (§9 ABS 13 BBauG)
 STRASSENVERKEHRSFLÄCHE, GEHWEG
 STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§9 ABS. 5 BBauG)
 - ◆ ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - FIRSTRICHTUNG
 - ⊥ ZU-UND AUSFAHRTSVERBOT
 - FLÄCHEN FÜR GARAGEN
 - ZU VERKABELNDE BESTEHENDE OBERIRDISCHE ELEKTROLEITUNG
 - GRÜNFLÄCHE
 - DAUERKLEINGÄRTEN
 - ⊙ SCHUTZBEPFLANZUNG, BEPFLANZUNGSZWANG
 - ▨ VORHANDENE BEBAUUNG
 - TRAFU - BETONMASTSTATION
 - ALTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 - VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
 - VON JEDER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHE
 - SD SATTELDACH
 - WD WALMDACH
- | FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE | |
|----------------------------------|------------------------|
| BAUGEBIET | ZAHL DER VOLLGESCHOSSE |
| GRUNDFLÄCHENZAHL | GESCHOSSFLÄCHENZAHL |
| | |
| | |
| DACHFORM | DACHNEIGUNG |



VERFAHRENSVERMERKE:

DIE ÜBEREINSTIMMUNG DES LAGEPLANES MIT DEM KATASTER UND DER ÖRTLICHKEIT WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.

ING.-BÜRO K. SACK
 ADELSHHEIM - TAUBERBISCHOFHEIM
 TEL. 06291-1096

DER RAT DER GEMEINDE AHORN HAT AM 4. April 1979 NACH § 2 (1) DES BBauG VOM 18.8.76 (BGBl. I S.341) DIESEN BEBAUUNGSPLANENTWURF UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN.

AHORN, DEN 11. April 1979
 BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN NACH § 2 (2) BBauG VOM 18.8.76 AUF DIE DAUER EINES MONATS IN DER ZEIT VOM 27. April 1979 BIS 28. Mai 1979 EINSCHLIESSLICH ZU JEDEMANN EINSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

AHORN, DEN 28. Mai 1979
 BÜRGERMEISTER

DER RAT DER GEMEINDE AHORN HAT AM 5. Juli 1979 NACH § 10 BBauG VOM 18.8.76 DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

AHORN, DEN 19. Juli 1979
 BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 10 DES BBauG VOM 18.8.76 MIT VERFÜGUNG VOM ... GENEHMIGT WORDEN.

TAUBERBISCHOFHEIM, DEN ...

LANDRATSAMT, MAIN-TAUBER-KREIS

Genehmigt nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.76 (BGBl. I S.341) u. § 2 Abs. 1 Nr. 1 V. d. Bundesbaugesetz vom 10. Febr. 1977 Tauberbischofsheim, den 11.02.79 Landratsamt Main-Tauber-Kreis - Kreisbauamt -

LANDRATSAMT MAIN-TAUBER-KREIS

Ingenieurbüro Konrad Sack
 6962 Adelsheim Tel. 06291-1096
 6972 Tauberbischofsheim Tel. 09341-3071

Projekt: 1. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DER GEMEINDE AHORN, ORTSTEIL BEROLZHEIM GEWANNE „HELDERN, RÖSS, BAHNGÄRTEN, HOHENSTADTER WEG, WEIDENACKER“

Plan Nr. 21/6/1-1 LAGEPLAN Maßstab 1:1000

Bauherr: GEMEINDE AHORN

Bearbeiter	Datum	Name	Geändert	Datum	Name	Anlage

Ahorn, den 11.9.1978 Adelsheim/Tauberh., den 11.9.1978